D 7465

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

79. Jahrgang · 15. Oktober 2026
20-2026

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Digitaler Sonderdruck

Technologierevolution für Banken, Aufsicht und Finanzmärkte

Kryptobesteuerung: Hohe Erwartungen und ordnungspolitische Fallstricke

Arne Hansen

Pixabay/DeltaWorks

Arne Hansen

Kryptobesteuerung: Hohe Erwartungen und ordnungspolitische Fallstricke

„Es ist ungerecht, wenn hart erarbeitete Einkommen und Kapitalerträge besteuert werden, aber die Gewinne aus Spekulationen aus Kryptowerten weitgehend steuerfrei werden" – so hieß es offenbar im September 2026 aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu einem kursierenden Referentenentwurf.[1)] Jenem Entwurf zufolge sollen Kryptowerte – namentlich sogenannte „Tauschkryptowerte" wie etwa Bitcoin und Ether – zukünftig den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) zugeordnet und unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterworfen werden.[2)]

Die bisherige Regelung privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, mit einer Steuerfreiheit der nach einjähriger Haltefrist realisierten Gewinne, würde damit für Neuerwerbe ab dem 1. Januar 2027 entfallen. Ein Bestandsschutz wäre demnach nur für bis Ende 2026 getätigte Ankäufe vorgesehen. Der automatische Steuerabzug durch Plattformen würde ab 2028 greifen.

Die politische Triebfeder scheint zunächst plausibel: In Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte und einer zunehmend breiteren Nutzung digitaler Vermögenswerte als Anlageform rückt die bisherige steuerliche Behandlung von Kryptowerten in den Fokus. Das BMF rechnet mit Mehreinnahmen von rund 160 Millionen Euro im Jahr 2028, die bis 2031 auf etwa 350 Millionen Euro ansteigen sollen. Gemessen am Gesamtaufkommen der Abgeltungsteuer oder am Bundeshaushalt handelt es sich allerdings um eher bescheidene Größenordnungen. Doch gerade diese Diskrepanz zwischen formuliertem Gerechtigkeitsanspruch und fiskalischer Ertragskraft wirft die Frage nach der Kosten-Nutzen-Relation auf: Lohnt der ordnungs- und verwaltungspolitische Preis, den die geplante Neuregelung einfordern dürfte?

Strukturelle Fehlanreize

Zum einen drohen strukturelle Fehlanreize: Die Abschaffung der Haltefrist könnte die bisherige Anreizstruktur umkehren und langfristig orientierte Anleger relativ stärker belasten – ein Ergebnis, das nur bedingt zur politischen Begründung des Entwurfs („Spekulationen") passen dürfte. Zum anderen legen empirische Erfahrungen aus Österreich – wo bereits 2022 eine vergleichbare Systemumstellung erfolgte – nahe, dass das tatsächliche Aufkommen hinter den Erwartungen zurückbleiben könnte.

Die fiskalischen Projektionen für Deutschland wären damit weiter zu relativieren. Hinzu treten ordnungspolitische Bedenken. Eine möglichst neutrale und einfache Besteuerung steht durch die Reform infrage. Ferner ist grundsätzlich zu klären, ob eine umfängliche Besteuerung einer mobilen und potenziell hoch elastischen Steuerbasis tatsächlich die erwarteten Einnahmen generieren kann – oder ob sie Ausweichreaktionen bei zusätzlichem Verwaltungsaufwand auslöst.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet diese potenziellen Fallstricke näher. Nach einer kurzen Übersicht zur geplanten Reform analysiert er deren mögliche Fehlanreize und ordnungsökonomische Probleme, bevor die empirischen Lehren aus Österreich adressiert werden. Ziel ist es, die Debatte jenseits einer Gerechtigkeitsrhetorik auf realwirtschaftliche und fiskalische Wirkungen zu lenken.

Erwartete Mehreinnahmen aus der geplanten Kryptobesteuerung

Jahr	Mehreinnahmen insgesamt	davon Bund
2027	0 Mill. Euro	0 Mill. Euro
2028	160 Mill. Euro	75 Mill. Euro
2029	305 Mill. Euro	140 Mill. Euro
2030	325 Mill. Euro	145 Mill. Euro
2031	350 Mill. Euro	160 Mill. Euro

Quelle: Referentenentwurf des BMF (Stand September 2026), Darstellung A. Hansen nach Blocktrainer.de (2026).

Regelungsinhalt und fiskalische Erwartungen

Der seit September 2026 kursierende Referentenentwurf aus dem BMF strebt einen grundlegenden Systemwechsel bei der Besteuerung privater Kryptogeschäfte an. Im Zentrum steht hierbei die

neu eingeführte Kategorie der „Tauschkryptowerte“ – gemeint sind insbesondere Bitcoin, Ether und vergleichbare als Tauschmittel akzeptierte Kryptowerte gemäß der EU-weiten Verordnung für Kryptowerte (MiCAR – Markets in Crypto-Assets Regulation).[3] Diese sollen zukünftig den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zugeordnet werden, mithin jenen aus Aktien, ETFs und anderen Wertpapieren gleichgestellt werden. Veräußerungsgewinne unterlägen damit unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (im Ergebnis 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Die bisherige Regelung privater Veräußerungsgeschäfte gemäß § 23 EStG mit der Steuerfreiheit nach einjähriger Haltefrist entfiele für die betroffenen Werte. Innerhalb der Jahresfrist unterliegen Gewinne bislang dem persönlichen Einkommensteuersatz (bis zu 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Von zentraler Bedeutung ist der Bestandsschutz: Die Neuregelung würde laut Entwurf ausschließlich für Tauschkryptowerte greifen, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft oder zugeflossen sind. Für Altbestände bestünde die bisherige Systematik fort – nach Ablauf der einjährigen Frist könnten Gewinne weiterhin steuerfrei realisiert werden.[4] Der automatische Steuerabzug durch inländische Plattformbetreiber und Kryptodienstleister ist erst ab dem 1. Januar 2028 vorgesehen. Ergänzend erfasst der Entwurf neben Veräußerungsgewinnen auch Einkünfte aus der Überlassung von Tauschkryptowerten sowie aus der Teilnahme an Transaktionsverarbeitung (etwa Lending oder passives Staking).

Die fiskalischen Erwartungen des Entwurfs sind indes von recht überschaubarer Dimension. Für das Jahr 2027 werden explizit und konzeptionell inhärent keine Mehreinnahmen ausgewiesen. Ab 2028 rechnet das BMF dann mit zusätzlichen Steuereinnahmen von rund 160 Millionen Euro (davon etwa 75 Millionen Euro für den Bund), die bis 2031 auf jährlich 350 Millionen Euro (Bundesanteil 160 Millionen Euro) ansteigen sollen (siehe Abbildung).[5] Im Vergleich zum Gesamtaufkommen der Abgeltungsteuer oder gar zum Bundeshaushalt handelt es sich demnach eher um marginale Dimensionen.[6] Auch im europäischen Vergleich erscheinen die deutschen Projektionen moderat.[7]

Fallstricke, Fehlanreize und ordnungsökonomische Bewertung

Da die designierte Neuregelung einen Strukturbruch in der steuerlichen Behandlung von Kryptowerten darstellen würde, sollte zunächst die Fragestellung adressiert werden, ob der ordnungs- und verwaltungspolitische Preis der Reform überhaupt in einem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten fiskalischen Nutzen stehen kann. Die folgenden Ausführungen legen nahe, dass dies nur bedingt der Fall sein dürfte: Die geplante Abschaffung der Haltefrist für Neuerwerbe erzeugt spürbare Fehlanreize, trifft auf eine hoch elastische und schwer durchsetzbare Steuerbasis und steht in einem Spannungsfeld zu grundlegenden ordnungsökonomischen Prinzipien.

Zunächst könnte ein zentraler Fehlanreiz im Kontext des sogenannten Lock-in-Effekts bei der Besteuerung nach dem Realisationsprinzip entstehen.[8] Kapitalgewinne werden erst bei Veräußerung besteuert, der Steuerpflichtige kann die Belastung daher durch bloßes Halten oder – im Zweifel bis zum Erbfall – aufschieben. Die bisherige einjährige Haltefrist des § 23 EStG wirkt diesem Effekt für Kryptowerte entgegen, denn nach Ablauf der Frist sind Gewinne steuerfrei realisierbar. Der geplante Systemwechsel würde die bestehende Anreizstruktur (mindestens ein Jahr halten, dann jederzeit realisieren) fortan umkehren. Denn für Neuerwerbe ab 2027 würde künftig durchgängig die Abgeltungsteuer von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) gelten.

Langfristig orientierte Anleger, die bislang nach einem Jahr steuerfrei realisieren konnten, würden damit relativ stärker belastet. Kurzfristige Spekulation hingegen würde – gemessen am bisherigen progressiven Spitzensteuersatz von bis zu 45 Prozent innerhalb der Jahresfrist – relativ begünstigt. Eine solche Invertierung der Anreizstruktur könnte sogar eine wesentliche politische Intention des Entwurfs konterkarieren, da dieser offenbar gerade „Spekulationen“ (vergleiche das Einstiegszitat aus dem BMF) treffen soll. Empirische Evidenz aus dem Aktien-

Foto: Helmut-Schmidt-Universität

PD Dr. habil. Arne Hansen

Institut für Volkswirtschaftslehre, Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

Aus Gerechtigkeitsgründen will das Bundesfinanzministerium Gewinne aus Kryptotransaktionen künftig versteuern. Da selbst das Finanzministerium mit Einnahmen von nicht mehr als 350 Millionen Euro (ab dem Jahr 2031) rechnet, stellt Arne Hansen in dem vorliegenden Gastbeitrag die Frage nach der Kosten-Nutzen-Relation. Kosten sieht er vor allem in einem ordnungs- und verwaltungspolitischen Preis, da beispielsweise strukturelle Fehlanreize drohten. Vor allem langfristig orientierte Anleger dürften demnach relativ gesehen stärker belastet werden. Zudem sieht Hansen ein Problem in der Durchsetzbarkeit der Besteuerung, da Investments in Kryptowerte eine hohe Elastizität der Steuerbasis aufweisen. Das Beispiel Österreich – hier erfolgte die Umstellung bereits im Jahr 2022 – liefere dabei schon die empirische Evidenz eines geringen Steueraufkommens. Der Autor rät dem Gesetzgeber daher, bevor er den Systemwechsel vollzieht, nochmals die Kosten-Nutzen-Relation nüchtern zu prüfen. (Red.)

bereich nach Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 zeigt, dass der Wegfall einer Haltefrist die durchschnittlichen Haltedauern signifikant verkürzen kann – ein Hinweis darauf, dass auch bei Kryptowerten mit ähnlichen Effekten zu rechnen sein könnte.[9)]

Hinzu tritt eine tendenziell eher hohe Elastizität der Steuerbasis. Denn Kryptowerte sind mobil, dezentral und technisch einfach grenzüberschreitend zu halten. Anleger können Realisationen zeitlich verschieben, Bestände in selbstverwahrte Wallets sowie ausländische Plattformen verlagern oder dezentralisierte Finanzprotokolle (DeFi) für direkte Transaktionen ohne eine Vermittlung nutzen. Die Literatur zu den Realisationselastizitäten von Kapitalgewinnen dokumentiert bereits für konventionelle Vermögenswerte nennenswerte Verhaltensreaktionen, bei Kryptowerten dürften diese noch deutlich ausgeprägter ausfallen.[10)]

> „Kryptowerte sind mobil, dezentral und technisch einfach grenzüberschreitend zu halten."

Allokative Verzerrungen

Aus Sicht der Optimalsteuertheorie (Ramsey-Regel) erscheint grundsätzlich folgende Handlungsmaxime angeraten: Hoch elastische Bemessungsgrundlagen sollten eher niedrig besteuert werden, um den „Excess Burden" – also den Wohlfahrtsverlust über das reine Steueraufkommen hinaus – möglichst zu begrenzen.[11)] Eine pauschale Einbeziehung von Kryptowerten in die Abgeltungsteuer ohne Berücksichtigung der Elastizitäten riskiert daher, dass das tatsächliche Aufkommen hinter den Projektionen zurückbleibt und zugleich allokative Verzerrungen hervorgerufen werden.

Die zu erwartenden Durchsetzungsprobleme dürften diesen Befund zusätzlich verstärken. Denn eine Quasi-Anonymität (zumindest aber eine Pseudonymisierung) vieler Kryptotransaktionen und die Möglichkeit der Selbstverwahrung erschweren den automatischen Informationsaustausch und die Besteuerung.[12)] Zwar sieht der Entwurf ab 2028 einen Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Plattformbetreiber vor, ein erheblicher Teil der Bestände liegt jedoch bei ausländischen Anbietern oder in Strukturen, die nicht über klassische Intermediäre vermittelt werden. Selbst die erweiterten Meldepflichten für Kryptodienstleister (EU-Richtlinie DAC8) schließen diese Lücken nur teilweise. Der Verwaltungsaufwand würde für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige durch die anvisierte Reform sicher steigen, wohingegen die Erhebungsquote ungewiss bleibt.

Ordnungsökonomische Fragen

Ein weiterer Fallstrick liegt in der Verlustverrechnung: Altverluste aus § 23 EStG und Verluste aus Neubeständen (§ 20 EStG) würden strikt getrennt bleiben, eine Übergangsregelung analog zur Abgeltungsteuer 2009 fehlt. Die daraus resultierenden zwei parallelen Verlusttöpfe für dasselbe Wirtschaftsgut erhöhen Komplexität sowie administrativen Aufwand und können – mangels geeigneter Verrechnungsmöglichkeiten – zu „gestrandeten Verlusten" führen.[13)]

Ordnungsökonomisch betrachtet wirft die Neuregelung weitere Fragen auf. Eine formelle Gleichbehandlung von Kryptowerten mit Aktien und Zinsen mag zunächst systemkonform erscheinen. Sie vernachlässigt jedoch wesentliche strukturelle Unterschiede: die hohe Volatilität, die fehlende zentrale Emission, die technische Komplexität der Nachweisführung, die hohe internationale Mobilität und etwa im Falle von Bitcoin, eine knappe und nicht vermehrbare Wertspeicherung. Eine Besteuerung, die diese Besonderheiten ausblendet und zugleich durch Bestandsschutz (Altbestände bleiben privilegiert) neue Ungleichbehandlungen schafft, dürfte zumindest dem Ideal einer neutralen und möglichst einfachen Kapitalertragsbesteuerung kaum gerecht werden.

Hinzu kommt eine weitere, systemisch fragwürdige Ungleichbehandlung: Während Tauschkryptowerte künftig dauerhaft der Abgeltungsteuer unterliegen sollen, bleiben physisches Gold und andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter weiterhin unter den privaten Veräußerungsgeschäften des § 23 EStG und können nach Ablauf der einjährigen Haltefrist steuerfrei realisiert werden. Eine überzeugende Rechtfertigung für diese Differenzierung – etwa gegenüber einem liquiden, spekulativ handelbaren und ebenfalls nicht abnutzbaren Wertspeicher wie Gold – liefert der Entwurf offenbar bislang nicht.[14)] Solche Sondertatbestände sowie die damit verbundene Komplexität erhöhen aber den administrativen Aufwand weiter und eröffnen Gestaltungsräume – klassische Symptome einer Regelung, die dem Anspruch ordnungspolitischer Stringenz nicht genügen kann.

Empirische Evidenz geringen Aufkommens

Österreich hat mit der Ökosozialen Steuerreform bereits im Jahr 2022 einen Systemwechsel vollzogen, dem der aktuell für Deutschland geplante Entwurf teils in wesentlichen Zügen entspricht. Einkünfte aus Kryptowährungen – sowohl laufende Erträge als auch realisierte Kursgewinne – wurden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet und unterliegen seither einem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent, und zwar unabhängig von der Haltedauer.[15)] Für Neuvermögen (Anschaffung nach dem 28. Februar 2021) entfiel die frühere einjährige Spekulationsfrist vollständig, Altbestände genießen Bestandsschutz. Damit liegt ein natürliches Experiment vor, das Rückschlüsse auf die fiskalischen Effekte sowie die verhaltensökonomischen Wirkungen einer solchen Regelung erlaubt.

Die empirische Bilanz fällt dabei ernüchternd aus. Nach Angaben des österreichischen Finanzministeriums belief sich die abgeführte Kapitalertragsteuer aus Kryptowährungen im Jahr 2024 – dem ersten Jahr mit verpflichtendem Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Plattformen – auf rund 33,8 Millionen Euro. Relativ zum gesamten Kapitalertragsteueraufkommen von rund 5,9 Milliarden Euro entspricht dies einem Anteil von lediglich 0,57 Prozent.[16] Frühere Jahre liefern keine vergleichbaren Daten, weil der Abzug vor 2024 nicht automatisch erfolgte.

Die im Rahmen der Veranlagung individuell erklärten Einkünfte/Überschüsse aus Kryptowährungen lagen 2022 (am 1. März 2022 trat die Reform in Kraft) und 2023 bei 35,6 beziehungsweise 14,6 Millionen Euro und wurden durch substanzielle Verluste teilweise neutralisiert.[17] Selbst unter großzügiger Hochrechnung blieb das Aufkommen demnach marginal.

Die Größenordnung überrascht allerdings nur auf den ersten Blick. Repräsentative Erhebungen der Österreichischen Nationalbank zeigen, dass im Jahr 2023 lediglich 3,9 Prozent der österreichischen Haushalte (also rund 161 000) überhaupt Kryptowerte hielten, wobei der Median des Bestandswerts etwa 3000 Euro betrug.[18] In Deutschland liegt die aktuelle Besitzquote nach Umfragen höher – je nach Quelle bei etwa 13 bis 16 Prozent der Erwachsenen – und die absolute Marktgröße ist aufgrund der Bevölkerungsdifferenz (circa um den Faktor neun) deutlich größer.[19]

Strukturelle Grenzen einer Realisationsbesteuerung

Auch deshalb sind die österreichischen Erfahrungen nur eingeschränkt auf Deutschland übertragbar.

Dennoch illustriert das österreichische Ergebnis die strukturellen Grenzen einer Realisationsbesteuerung von hochmobilen, dezentral gehaltenen Vermögenswerten: Die Steuerbasis ist sehr elastisch, die Durchsetzung kostspielig und ein erheblicher Teil der Wertsteigerungen wird entweder nicht realisiert oder geschieht dies außerhalb des erfassten Meldekreises.

Systemwechsel kehrt Anreizstruktur um

Die geplante Zuordnung von Tauschkryptowerten zur Abgeltungsteuer verspricht auf den ersten Blick eine gewisse Gleichbehandlung und fiskalische Mehreinnahmen. Die nähere Prüfung zeigt jedoch ein differenzierteres Bild. Der anvisierte Systemwechsel kehrt die bestehende Anreizstruktur um: Langfristig orientierte Anleger werden relativ stärker belastet, kurzfristige Spekulation wird – gemessen am bisherigen progressiven Tarif – relativ begünstigt. Die in der politischen Begründung zur Reform angeführte Spekulation mit Kryptowerten könnte dadurch sogar befördert werden.

Zugleich trifft die Reform auf eine hoch elastische und schwer durchsetzbare Steuerbasis. Ökonomische Logik und empirische Studien zum Verhalten von Steuerzahlern lassen erwarten, dass Ausweichreaktionen das Steueraufkommen schmälern und den Wohlfahrtsverlust erhöhen könnten.

Das österreichische Exempel untermauert diese Skepsis. Im ersten Jahr mit verpflichtendem Kapitalertragsteuerabzug auf Kryptowährungen belief sich das Aufkommen auf lediglich 33,8 Millionen Euro – 0,57 Prozent des gesamten Kapitalertragsteueraufkommens. Auch wenn die deutsche Kryptobesitzquote und Marktgröße höher liegen, illustriert das Ergebnis die strukturellen Grenzen einer Realisationsbesteuerung dezentral und mobil gehaltener Vermögenswerte.

Ordnungsökonomisch betrachtet schafft die Neuregelung neue Ungleichbehandlungen (unter anderem Bestandsschutz), erhöht Komplexität sowie Verwaltungsaufwand und entfernt sich vom Ideal einer neutralen und möglichst einfachen Kapitalertragsbesteuerung. Die projizierten Mehreinnahmen von 160 bis 350 Millionen Euro rechtfertigen diesen Preis nur bedingt.

Bevor der Gesetzgeber den Systemwechsel vollzieht, sollte er die Kosten-Nutzen-Relation nüchtern prüfen – damit eine Reform, die vor allem Fehlanreize, Ausweichreaktionen und administrativen Aufwand erzeugen könnte, nicht zur teuren Symbolpolitik wird.

Fußnoten

1) Vgl. dazu etwa Traufetter (2026).
2) Zu den hier folgenden Ausführungen zum Entwurf vgl. die Berichterstattung in Schäfers (2026), de la Motte (2026), Eckert u. Seibel (2026), Kaufmann (2026), Blocktrainer.de (2026), Steuertipps.de (2026), Leinert (2026) sowie Hötzel (2026). Der Referentenentwurf befindet sich in der Frühkoordinierung und ist bislang nicht amtlich veröffentlicht.
3) Zum Begriff und zur Abgrenzung vgl. Hötzel (2026). Nicht gemeint sind demnach E-Geld-Token oder Non-Fungible Token.
4) Vgl. dazu bspw. Steuertipps.de (2026) sowie Leinert (2026).
5) Die Zahlen werden aus dem Referentenentwurf wiedergegeben u.a. bei Schäfers (2026), Blocktrainer.de (2026) oder Kaufmann (2026).
6) Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge belief sich 2025 auf rund 24,8 Mrd. Euro (BMF, Monatsbericht Januar 2026).
7) Vgl. die EU-weite Simulation von Thiemann (2024). Für 2020 schätzt der Autor realisierte Bitcoin-Kapitalgewinne in der EU auf ca. 3,6 Mrd. Euro und ein hypothetisches Steueraufkommen von rund 850 Mill. Euro bei Anwendung der jeweiligen nationalen Regeln für Aktiengewinne.
8) Zum Lock-in-Effekt der Realisationsbesteuerung von Kapitalgewinnen vgl. Keightley u. Gravelle (2025).
9) Zur Verkürzung der Haltedauer von Aktien nach Einführung der Abgeltungsteuer vgl. Niemann u. Rünger (2017).
10) Vgl. Agersnap u. Zidar (2021) zur Realisationselastizität von Kapitalgewinnen auf der Basis von Variationen der US-Steuersätze. Für Kryptowerte ist die Elastizität aufgrund höherer Mobilität und geringerer Transaktionskosten eher noch ausgeprägter anzusetzen; vgl. Baer et al. (2023), S. 486–490.
11) Vgl. klassisch Ramsey (1927). Zur Anwendung auf Kapitalerträge und Realisationsentscheidungen vgl. auch Feldstein (1995), S. 560 ff.
12) Vgl. Baer et al. (2023), S. 486 ff; sowie Boas u. Barake (2025), S. 19 f.
13) Vgl. übereinstimmende Darstellungen zum Entwurf bei Hötzel (2026) und Blocktrainer.de (2026).
14) Vgl. hierzu etwa die Kritik von Heuel (2026) sowie die verfassungsrechtliche Einordnung von Blassl (2026).
15) Siehe BMF Österreich (2026) i.V.m. Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I.
16) Vgl. Parlament Österreich (2025) auf S. 2 sowie Steinschaden (2025).
17) Vgl. Parlament Österreich (2025), S. 2.
18) Vgl. Fessler u. Weber (2025), S. 34.
19) Zur Besitzquote von Kryptowerten in Deutschland vgl. cash-online.de (2026) und Brandt (2026).

Literatur

Agersnap, Ole u. Zidar, Owen (2021), The Tax Elasticity of Capital Gains and Revenue-Maximizing Rates, American Economic Review: Insights, Vol. 3, No. 4, S. 399–416.

Baer, Katherine, De Mooij, Ruud, Hebous, Shafik u. Keen, Michael (2023), Taxing cryptocurrencies, Oxford Review of Economic Policy, Vol. 39, No. 3, S. 478–497, https://academic.oup.com/oxrep/article/39/3/478/7245712 (Abrufdatum 17.09.2026).

Blassl, Johannes (2026), Eine wertpapierähnliche Besteuerung des Bitcoin ist verfassungsrechtlich bedenklich, boersen-zeitung.de, 11.06.2026, https://www.boersen-zeitung.de/recht-kapitalmarkt/eine-analoge-besteuerung-des-bitcoin-ist-verfassungsrechtlich-bedenklich (Abrufdatum 22.09.2026).

Blocktrainer.de (2026), Details zur neuen Krypto-Steuer: Mit diesen Einnahmen rechnet die Bundesregierung!, 09.09.2026, https://www.blocktrainer.de/blog/details-zur-neuen-krypto-steuer-mit-diesen-einnahmen-rechnet-die-bundesregierung (Abrufdatum 17.09.2026).

Boas, Hjalte Fejerskov u. Barake, Mona (2025), Enforcing Taxes on Cryptocurrencies, EU Tax Observatory Working Paper No. 29, March 2025, https://www.taxobservatory.eu/www-site/uploads/2025/03/WP29_Enforcing-Taxes-on-Cryptocurrencies.pdf (Abrufdatum 17.09.2026).

Brandt, Mathias (2026), Wie verbreitet sind Kryptowährungen?, statista.com, 06.03.2026, https://de.statista.com/infografik/22561/anteil-der-krypto-nutzer-in-ausgewaehlten-laendern/ (Abrufdatum 22.09.2026).

Bundesministerium der Finanzen (2026), Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2025, Monatsbericht Januar 2026, https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2026/01/Inhalte/Kapitel-3-Wirtschafts-und-Finanzlage/3-2-steuereinnahmen-dezember-2025.html (Abrufdatum 23.09.2026).

Bundesministerium der Finanzen (Österreich) (2026), Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen, https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/sparen-veranlagen/steuerliche-behandlung-von-kryptowaehrungen.html (Abrufdatum 18.09.2026).

cash-online.de (2026), Krypto-Besitz in Deutschland: Fast neun Millionen Erwachsene halten Coins, 14.08.2026, https://www.cash-online.de/a/krypto-besitz-in-deutschland-fast-neun-millionen-erwachsene-halten-coins-724169/ (Abrufdatum 22.09.2026).

de la Motte, Laura (2026), Anlegern drohen höhere Steuern auf Bitcoin-Erlöse, handelsblatt.com, 10.09.2026, https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/steuern/geldanlage-anlegern-drohen-hoehere-steuern-auf-bitcoin-erloese/100253638.html (Abrufdatum 17.09.2026).

Eckert, Daniel u. Seibel, Karsten (2026), So meistern Bitcoin-Anleger ihr Steuerproblem, Die Welt, 14.09.2026, S. 11.

Feldstein, Martin (1995), The Effect of Marginal Tax Rates on Taxable Income: A Panel Study of the 1986 Tax Reform Act, Journal of Political Economy, Vol. 103, No. 3, S. 551–572.

Fessler, Pirmin u. Weber, Beat (2025), Crypto assets in Austria: robust evidence from HFCS wave 5 on ownership, motives and portfolio implications, OeNB Bulletin Q4/25, https://www.oenb.at/dam/jcr:5e5ae2e3-e639-41fc-a31b-4c7330656fb5/oenb-bulletin-q4-25-crypto-assets-in-austria.pdf (Abrufdatum 17.09.2026).

Heuel, Ingo (2026), „Keine steuerliche Sonderbestrafung" – Experte kritisiert neue Krypto-Steuer, blocktrainer.de, 09.09.2026, https://www.blocktrainer.de/blog/keine-steuerliche-sonderbestrafung-experte-kritisiert-neue-krypto-steuer (Abrufdatum 22.09.2026).

Hötzel, David (2026), Referentenentwurf: Steuerreform für Tauschkryptowerte, Der Betrieb, https://derbetrieb.de/meldungen/referentenentwurf-steuerreform-fuer-tauschkryptowerte/ (Abrufdatum 17.09.2026).

Kaufmann, Lissy (2026), Krypto-Gewinne sollen regulär besteuert werden, tagesschau.de, 10.09.2026, https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/besteuerung-krypto-100.html (Abrufdatum 17.09.2026).

Keightley, Mark P. u. Gravelle, Jane G. (2025), Boundaries on the Long-Run Realization Response to Changes in Capital Gains Taxes, Congressional Research Service Report R48562, 06.06.2025, https://crsreports.congress.gov/product/pdf/R/R48562 (Abrufdatum 18.09.2026).

Leinert, Jens (2026), BMF plant Systemwechsel bei der Bitcoin-Besteuerung, Stellungnahme des Bitcoin Bundesverbandes, 15.09.2026, https://bitcoin-bundesverband.de/bmf-plant-systemwechsel-bei-der-bitcoin-besteuerung/ (Abrufdatum 17.09.2026).

Niemann, Rainer u. Rünger, Silke (2017), Der Einfluss der Abgeltungssteuer auf die Haltedauer von Aktien – eine empirische Untersuchung von Directors' Dealings am deutschen Kapitalmarkt, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Vol. 69, S. 41–80, https://link.springer.com/article/10.1007/s41471-016-0025-6 (Abrufdatum 22.09.2026).

Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I, BGBl. I Nr. 10/2022.

Parlament Österreich (2025), Anfragebeantwortung 1948/AB XXVIII. GP auf schriftliche Anfrage Nr. 2411/J, 14.07.2025, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/1948/imfname_1702662.pdf (Abrufdatum 17.09.2026).

Ramsey, Frank P. (1927), A Contribution to the Theory of Taxation, The Economic Journal, Vol. 37, No. 145, S. 47–61.

Schäfers, Manfred (2026), Klingbeils Kryptosteuer steckt im Kanzleramt fest, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.09.2026, S. 23.

Steinschaden, Jakob (2025), Scoop: Österreich erhielt 2024 nur 33,8 Mio. Euro aus Krypto-Steuern, trendingtopics.eu, 16.07.2025, https://www.trendingtopics.eu/scoop-oesterreich-erhielt-2024-nur-338-mio-euro-aus-krypto-steuern/ (Abrufdatum 17.09.2026).

Steuertipps.de (2026), Krypto-Besteuerung ab 2027: Was sich für Bitcoin, Ether und andere Kryptowerte ändern könnte, 15.09.2026, https://www.steuertipps.de/altersvorsorge-rente-finanzen/krypto-besteuerung-ab-2027-was-sich-fuer-bitcoin-ether-und-andere-kryptowerte-aendert (Abrufdatum 17.09.2026).

Thiemann, Andreas (2024), Cryptocurrencies: An Empirical View from a Tax Perspective, Journal of Tax Administration, Vol. 9, No. 1, S. 88–102, https://www.jota.website/jota/article/view/160 (Abrufdatum 17.09.2026).

Traufetter, Gerald (2026), Neue Abgabe – Bundesfinanzminister Klingbeil legt Entwurf für Kryptosteuer von 25 Prozent vor, spiegel.de, 09.09.2026, https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/kryptosteuer-von-25-prozent-klingbeil-legt-gesetzesentwurf-vor-a-54a11da3-e838-4e28-be75-7f24f3ba8b39 (Abrufdatum 21.09.2026).